

Statuten der Goethe-Gesellschaft Schweiz

§ 1: Name und Sitz

1 Unter dem Namen Goethe-Gesellschaft Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Rechtsdomizil des Vereins ist Zürich.

2 Solange die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, wird der Verein im Handelsregister nicht eingetragen.

§ 2: Zweck

1 Der Verein möchte die Goethe-Kenntnis und das Goethe-Verständnis in der Schweiz fördern. Er möchte ein Forum bieten für eine offene und gegenwartsbezogene Auseinandersetzung mit dem Werk Goethes und seiner Person. Er macht es sich zur Aufgabe, zwischen Einzelpersonen und Gruppen, die sich mit Goethe und seinem Werk befassen, Verbindungen herzustellen und die Zusammenarbeit zu erleichtern.

2 Der Verein will auf literarische, theatrale, musikalische, bildkünstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen und Ereignisse vor allem in der Schweiz aufmerksam machen und die Mitglieder zum Besuch von Lesungen, Liederabenden, Aufführungen, Filmen und Vorträgen anregen. Der Verein gibt zu diesem Zweck ein Mitteilungsblatt heraus.

3 Der Verein setzt sich zum Ziel, selbst in lockerer Folge Veranstaltungen durchzuführen, die der Auseinandersetzung mit Goethes Persönlichkeit, Dichtung, Wissenschaft, Weltbild und Wirkung dienen können. Er lädt ausgewiesene Künstler oder Künstlerinnen, Referenten oder Referentinnen zu solchen Veranstaltungen und zu Diskussionen ein.

4 Der Verein gibt ein Mitteilungsblatt heraus.

5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft und Haftung

1 Interessierte können beitreten durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

2 Mit dem Beitritt akzeptiert das Mitglied die Statuten.

3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftlichen Austritt auf Ende eines Jahres oder durch Ausschluss. Dieser erfolgt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung während mehr als zwei Jahren nicht mehr bezahlt worden ist. Über Ausschlüsse aus anderen Gründen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

4 Auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenorgane ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.

5 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 4: Organe und Funktionen

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Mitgliederversammlung

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Diese wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4 Mindestens ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Deren Einberufung hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

5 Jedes Mitglied besitzt das Recht, Anträge zu stellen. Über die Behandlung von Anträgen, die dem Vorstand nicht mindestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich vorlagen und daher nicht traktandiert werden konnten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6 Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmenden getroffen. Sie erfolgen durch offenes Handmehr. Wenn es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschliessen, wird schriftlich gewählt oderabgestimmt.

7 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie einen oder zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

8 Die Mitgliederversammlung bestimmt, auf Antrag des Vorstandes, die Höhe des Mitgliederbeitrages. Sie diskutiert und genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie die Rechnung des Kassiers, letzteres nach Anhörung des Berichts de Revisors bzw. der Revisoren.

9 Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern aus anderen als den unter § 3:Abs. 3 genannten finanziellen Gründen und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Zweidrittelmehr.

10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollewerden im Mitteilungsblatt des Vereins publiziert.

b) Vorstand

11 Der Vorstand soll mindestens 5 Mitglieder umfassen, darunter Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Die anfallenden Aufgaben und Befugnisse können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

12 Dem Vorstand obliegt insbesondere die Planung der Aktivitäten der Gesellschaft.

13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

14 Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

15 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nur vereinsbezogene Ausgaben können der Vereinskasse belastet werden.

16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

c) Revisoren

17 Als Revisoren sollen von der Mitgliederversammlung ein bis zwei Vereinsmitglieder oder eine Treuhandstelle gewählt werden. Diese prüfen die Rechnungsführung und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht schriftlich vor. Der Bericht muss vor Erteilung der Decharge verlesen werden.

§ 5: Auflösung

1 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung gemäss § 4: Abs. 9 oder tritt diese von Gesetzes wegen ein, so gehen das Vereinsvermögen und sonstiges Vereinseigentum an eine schweizerische oder ausländische Vereinigung mit verwandter Zielsetzung.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Februar 1997 im Bodmerhaus Zürich einstimmig angenommen. Anlässlich der 4. Mitgliederversammlung der «Goethe-Gesellschaft Schweiz» vom 9. November 2002 in Genf wurde § 4 einstimmig revidiert und der Ausschuss als neues Organ des Vereins eingeführt. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2013 in Zürich wurde § 4 erneut einstimmig revidiert und der Ausschuss wieder abgeschafft.

Zürich, 26. Januar 2013